



Stadt Schöningen Der Bürgermeister

Vorlage
V 90/2021

Hauptsatzung der Stadt Schöningen gem. § 12 NKomVG

☐ Haushaltsrechtliche / finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

<i>Fachbereich: Verwaltungssteuerung und Service</i> <i>BearbeiterIn: Sophie-Christin Schulze</i>	<i>Datum</i> <i>20.10.2021</i>
--	-----------------------------------

Beratungsfolge

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum	öffentlich	nicht öffentlich
Rat	Vorberatung	04.12.2021	☒	☐
Ortsrat Hoiersdorf	Anhörung	Dezember	☒	☐
Ortsrat Esbeck	Anhörung	Dezember	☒	☐
Verwaltungsausschuss	Empfehlung	Dezember	☐	☒
Rat	Beschluss	Dezember	☒	☐

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Schöningen beschließt die im Entwurf beigefügte Hauptsatzung.

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Gemäß § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) muss jede Kommune eine Hauptsatzung erlassen. In ihr ist zu regeln, was durch Rechtsvorschrift der Hauptsatzung vorbehalten ist. Auch andere für die Verfassung der Kommune wesentlichen Fragen können in der Hauptsatzung geregelt werden.

In Vertretung

gez. K. Bock
Städtischer Direktor

Mitzeichnung

BGM	AV	FB 10	FB 13	FB 20	FB 21	80	GB
☒	☒ U	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Anlagen
Entwurf der Hauptsatzung der Stadt Schöningen

Entwurf Hauptsatzung der Stadt Schöningen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am **XX.XX.2021** folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name und Rechtsstellung

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Schöningen“.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt einen im roten Wappenschild auf einem silbernen Sockel stehenden goldenen Löwen mit erhobener rechter Vorderpranke, über der sich ein silberner, achtstrahliger Stern befindet.
- (2) **Die Farben der Flagge sind rot und gelb.**
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Schöningen“.
- (4) Eine Verwendung des Wappens und des Namens der Stadt zu Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung allgemeiner privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte und Verfügungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,**
 - d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 50.000 Euro übersteigt,**
 - e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Rats- oder Ortsratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt. Soweit diese aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden, liegt die Zuständigkeit bis zu 25.000 Euro beim Bürgermeister, im Übrigen beim Verwaltungsausschuss.**
- (2) Die Abgrenzung bestimmter Angelegenheiten gemäß § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 NKomVG (Geschäfte der laufenden Verwaltung) erfolgt durch eine Richtlinie des Rates der Stadt Schöningen nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen

§ 4 Beschließende Ausschüsse

Auf die Übertragung von Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG für Gruppen von Angelegenheiten auf Ausschüsse wird verzichtet.

§ 5 Ortsräte

- (1) Die Ortsteile Esbeck und Hoiersdorf bilden je eine Ortschaft mit gewähltem Ortsrat.
- (2) Die Zahl der Mitglieder im Ortsrat beträgt
 - a) im Ortsteil Esbeck 13,
 - b) im Ortsteil Hoiersdorf 9.
- (3) Den Ortsräten Esbeck und Hoiersdorf werden die für die Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen Haushaltsmittel auf ihren Antrag hin als Budget zur Verfügung gestellt.

§ 6 Vertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen der Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen/Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen/Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin/stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG (Antrag) von **mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht haben sie** eine Person zu benennen, **die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen und Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen und Vertreter benannt werden.**
- (2) **Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.**
- (3) **Anregungen und Beschwerden**, die nicht Angelegenheiten der Stadt Schöningen

zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister **ohne Beratung den Antragstellerinnen und Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für** Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten, Absichten usw.).

- (4) **Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.**
- (5) **Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheids ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.**
- (6) **Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.**
- (7) Der Bürgermeister unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen einschließlich der Genehmigungsvermerke, die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan einschließlich der Genehmigungsvermerke sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im **gedruckten** „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadt Schöningen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Auf die Bekanntmachung nach Abs.1 ist durch Aushang in den Aushangkästen im Stadtgebiet am Rathaus, Markt 1, sowie im Ortsteil Esbeck, Alte Kirchstr. 3, und im Ortsteil Hoiersdorf, Söllinger Str. 17, eine Woche lang hinzuweisen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen öffentlich für die Dauer einer Woche in den in Absatz 2 genannten Aushangkästen der Stadt, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Die Beratungsgegenstände öffentlicher Teile von Rats- oder Ausschusssitzungen werden in den Aushangkästen spätestens 2 Tage vor den jeweiligen Sitzungen bekannt gegeben. Für Ortsratssitzungen wird die Bekanntgabe mit gleicher Frist in den Aushangkästen der jeweiligen Ortschaft vorgenommen.

§ 9

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 13 dieser Hauptsatzung mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung ~~Veröffentlichung~~ der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen ~~n~~ unterbleib~~en~~.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt Schöningen, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Schöningen vom 23.03.2017 außer Kraft.

Schöningen, den **XX.XX.2021**

Schneider